

**Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz**

**– Ref. D/2 Arten- und Biotopschutz –**

**Erhalt und Sicherung von  
Fledermausquartieren im Saarland  
Deckblatt zur naturschutzrechtlichen  
Vereinbarung**

FFH-Gebiet 6709-304 „Schlangenhöhle“

Stand: 25.07.2019

Grundsätzlich sind die gemeldeten NATURA2000-Gebiete als Schutzgebiete auszuweisen, es sei denn, es wird durch vertragliche Vereinbarungen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet.

Im Saarland werden die Fledermausquartiere durch vertragliche Regelungen erhalten und gesichert, denn dies ist ausreichend, um den Erhalt der Fledermaus-Population und des Quartiers zu sichern.

Die Vertragspartner streben mit dem Vertrag die Herstellung und dauerhafte Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes von Populationen von Fledermäusen an. In dem Vertrag sind die für die Erhaltung, Wiederherstellung und die Entwicklung der Quartiere notwendigen Einschränkungen geregelt.

Bei Bedarf kann mit Änderungen und Anpassungen flexibel und rasch bzw. zeitnah reagiert werden, um Fledermäuse vor Störungen und ihre Quartiere vor Beeinträchtigungen und Zerstörungen zu schützen.

Das im Rahmen der (FFH-) Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen festgelegte Gebiet mit der Bezeichnung

6709-304 wurde vom Saarland wegen der dortigen Fledermaus-Vorkommen als Natura-2000-Gebiet an die Europäische Kommission gemeldet.

Da sich das FFH-Gebiet 6709-304 im Eigentum der „Kreisstadt Homburg“ befindet, wurde die rechtliche Sicherung zur Erfüllung der sich aus der FFH-Richtlinie ergebenden Verpflichtung durch eine vertragliche Vereinbarung geregelt.

Die Inhalte der Regelungen ergeben sich aus den vorkommenden Arten und örtlichen Gegebenheiten. Grundlage der Regelungen sind Fachgutachten.

Der mit der „Kreisstadt Homburg“ ausgehandelte Vertrag ist von beiden Parteien im November 2015 unterschrieben worden und damit in Kraft.

Er kann im Internet unter:

[http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/gebietsspezifische%20Daten/6709-304\\_Schlangenhoehle/Struktur.html](http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/gebietsspezifische%20Daten/6709-304_Schlangenhoehle/Struktur.html) eingesehen werden.

Die dort veröffentlichten Managementpläne sind alte Versionen und befinden sich derzeit in Überarbeitung.

**Bei Quartieren in Privatbesitz:** Vertrag und Karten werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht.

Bei berechtigtem Interesse können diese eingesehen werden bei:

Kontakt:

Ministerium für Umwelt-und Verbraucherschutz

Referat D2

Arten-und Biotopschutz

Zentrum für Biodokumentation

Am Bergwerk Reden 11

66578 Schiffweiler

Tel: 0681/501-3452



### **§ 3 Schutzzweck**

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele) für die zu schützenden Fledermausarten nach § 2. Die Erhaltungsziele sind als Anlage 4 beigefügt.

### **§ 4 Sicherungs- und Schutzbestimmungen**

- (1) Zum Schutz der Fledermauspopulationen vor Störungen unterlässt der Eigentümer und von ihm beauftragte oder bevollmächtigte Personen alle Handlungen, die zu einer Störung der Fledermauspopulation führen könnten. Insbesondere ist die Freihaltung des Einflugbereiches zu gewährleisten. Im Rahmen forstlicher Maßnahmen sollen insbesondere keine Ast- und Kronenteile bzw. Stammabschnitte, Steine und/oder Erdmassen vor dem Eingang des Stollens verbleiben.
- (2) Die bisherigen Nutzungen im Umfeld des Fledermausquartiers können beibehalten werden, da sie keine Störungen der Fledermauspopulation zur Folge haben.
- (3) Schäden am Eingangsbereich bzw. an den Schutzgittern, die auf Maßnahmen des Eigentümers zurückzuführen sind, werden von diesem behoben.
- (4) Will der Eigentümer von den Regelungen des Absatzes 1 abweichen, stimmt er dies rechtzeitig mit der obersten Naturschutzbehörde ab. Diese prüft im Einzelfall, ob die beabsichtigte Handlung die betroffene Fledermauspopulation schädigen könnte. Ist dies nicht der Fall, erteilt sie eine Zustimmung. Kann eine Schädigung nicht ausgeschlossen werden, ist ein Verfahren nach § 34 BNatSchG bzw. – bei Rechtsänderungen – die Nachfolgeregelung durchzuführen. Handlungen, die zur Abwehr von Gefahren für Menschen unaufschiebbar sind, sind ohne vorherige Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde zulässig. Von diesen Handlungen setzt der Eigentümer die oberste Naturschutzbehörde umgehend in Kenntnis. Die §§ 44, 45 und 67 BNatSchG bleiben unberührt.

### **§ 5 Betretungsrecht**

Der Eigentümer ermöglicht der obersten Naturschutzbehörde oder von ihr beauftragten oder bevollmächtigten Personen das Betreten des von der vertraglichen Vereinbarung umfassten Objektes.

## § 6 Kündigung

Diese vertragliche Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien zum 31. Dezember jeden Jahres gekündigt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 12 Monaten einzuhalten ist.

Für den Eigentümer :



Kreisstadt Homburg

**Klaus Roth**

Bürgermeister

Homburg, den 18.11.15

Für die oberste Naturschutzbehörde:



Helga May-Didion

Leiterin der Abteilung Naturschutz, Forsten

Saarbrücken, den 18. Nov. 2015